

Rechtlicher Leitfaden für Velofahrer*innen

○○ *PRO VELO*



Liebe Velofahrerin, lieber Velofahrer

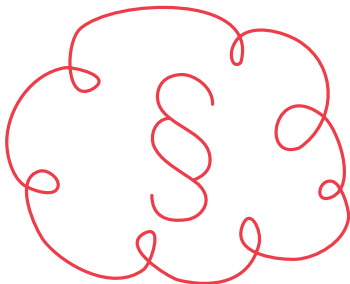
Das Velo ist ein Verkehrsmittel mit grosser Zukunft! Denn mit ihm leisten wir einen Beitrag für ein verträgliches Klima, verbessern unsere eigene Gesundheit und tragen zur Lebensqualität in unseren Städten und Dörfern bei.

Als Velofahrende dürfen und sollen wir uns für mehr Sicherheit und bessere Rechte einsetzen, müssen uns aber auch an die Verkehrsregeln halten. Dieser Leitfaden gibt Auskunft über die häufigsten Fragen rund um ebendiese Rechte und Pflichten. Einen Fokus legt er dabei auf die Themen E-Bike, Kinder und Kindertransport. Zum Schluss erhalten Sie eine Übersicht über die aktuellen Ordnungsbussen und einen Seitenblick zu anderen Verkehrsteilnehmer*innen.

Wir wünschen Ihnen eine sichere Fahrt und viel Freude beim Velofahren!

Ihre Pro Velo

Allgemeines



Velofahrende müssen sich an die generellen Regeln des Strassenverkehrsrechts halten. Im Wesentlichen:

- **dürfen sie keine anderen Verkehrsteilnehmende behindern oder gefährden und müssen sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden vorsichtig verhalten (SVG 26)**
- **müssen sie ihr Velo in sicherem Zustand halten und sicher betreiben (SVG 29)**
- **müssen sie ihr Fahrzeug jederzeit beherrschen (SVG 31)**
- **müssen sie im Falle eines Unfalls anhalten, sichern und retten helfen und die Polizei verständigen (SVG 51)**

Rechte von Velofahrenden

Andere Verkehrsteilnehmende müssen Ihnen den Vortritt gewähren, wenn sie einen Radweg oder Radstreifen überqueren (z. B. beim Rechtsabbiegen auf einer Kreuzung). (VRV 40)

Velofahrende dürfen rechts an einer Kolonne vorbeifahren, jedoch nicht Slalomfahren. Rechtsabbiegende Fahrzeuge dürfen nicht behindert werden. (VRV 42)

Velofahrende dürfen sich nur in einem ausgeweiteten Radstreifen («Velosack») vor andere Fahrzeuge stellen. (SSV 74a)

Überholende Fahrzeuge sollen zu Velofahrenden seitlich einen Abstand von mind. 90 cm (bis 40 km/h) und mind. 1.50 m (bei höheren Geschwindigkeiten) einhalten. (Bussy & Rusconi, in Anwendung des SVG 35)



Velofahrende dürfen im Kreisel – auch im mehrspurigen – vom Rechtsfahrgebot abweichen. (VRV 41b)
Sie sollen in der Mitte der Fahrspur fahren.

Nebeneinanderfahren zu zweit ist in folgenden Situationen zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird: (VRV 43)

- **in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern**
- **bei dichtem Veloverkehr**
- **auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen**
- **in Begegnungszonen**

Pflichten von Velofahrenden

Velofahrende müssen beim Verlassen eines Radwegs oder eines Radstreifens den Vortritt gewähren. (VRV 40)

Velofahrende müssen rechts fahren, ausgenommen, wenn sie in kombinierten Geradeaus-/Linksabbiegespuren abbiegen, und im Kreisel. (VRV 8 und 41b)

Pro Velo empfiehlt einen Abstand vom Strassenrand bzw. von parkierten Autos von mind. 70 cm.

Signalisierte Radwege und Radstreifen müssen benützt werden; dies gilt auch für langsame wie schnelle Elektrovelos. (SSV 33)

Auf dem Velo dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die die Zeichengebung behindern oder die breiter als 1 m sind.



Vorgeschriebene Veloausrüstung: (214, 216, 217 und 218 VTS)

- **zwei kräftige Bremsen, je eine am Vorder- und am Hinterrad**
- **intakte Reifen**
- **ruhendes Licht vorne (weiss) und hinten (rot) nachts, bei schlechter Sicht und in Tunnels (das Licht kann fest installiert oder abnehmbar sein). Die Lichter dürfen nicht blenden**
- **Reflektoren vorne (weiss), hinten (rot) und an den Pedalen (gelb; Rennpedale ausgenommen)**

Pro Velo empfiehlt zusätzliche Reflektoren, ein Schloss und eine Veloglocke.

Kinder und Kindertransport auf dem Velo

Kinder unter 6 Jahren müssen auf Hauptstrassen von einer mind. 16 Jahre alten Person begleitet sein. Ältere Kinder dürfen überall alleine fahren (sofern sie die allgemeinen Verkehrsvorschriften einhalten).

(SVG 19)

Kinder dürfen Gehflächen und schwach befahrene Nebenstrassen (z. B. in Wohnquartieren) für spielerisches Velofahren nutzen, sofern andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden. (VRV 50)

Kinder dürfen auf mehrplätzigem Velos (z. B. Tandems) und Anhängelvelos mitfahren, sofern sie die Pedale sitzend treten können. Dies gilt auch für langsame Elektro-Tandems. (VTS 18)

Velofahrende ab 16 Jahren dürfen maximal zwei Kinder auf geschützten Sitzen mitführen, entweder



im Anhänger oder auf einem speziell ausgerüsteten Velo (z. B. einem Cargovelo). Ist jedoch an einem Cargovelo, in dem bereits zwei Kinder sitzen, ein Anhänger montiert, so dürfen darin nur Waren transportiert werden.

Ein drittes Kind darf auf einem Kindersitz vorne oder hinten auf dem Velo mitgeführt werden.

Kinderanhänger und Kindersitze dürfen auch auf langsamen und schnellen Elektrovelos mitgeführt werden. (VRV 42)

Das Mitführen einer zusätzlichen Person ist für Menschen mit einer Behinderung auf einem speziell eingerichteten Velo bzw. einer speziellen Velo-Rollstuhl-Kombination erlaubt. (VRV 63)

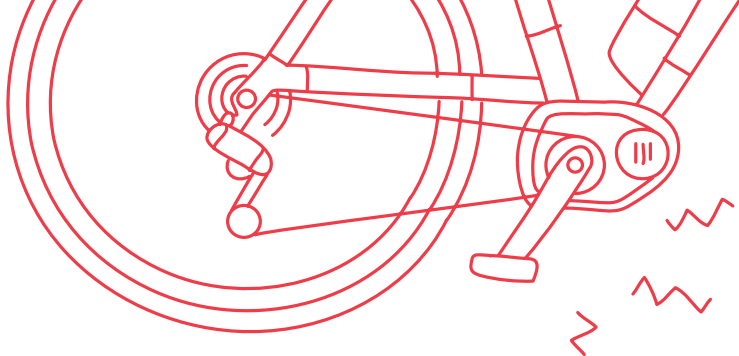
Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung und andere Fahrzeuge

Ein Elektrovelo gilt als «langsam», wenn die Motorenleistung maximal 500 W beträgt und die Tretunterstützung nur bis 25 km/h wirkt. Es gilt gemäss Gesetz als Leicht-Motorfahrrad. (VTS 18b)

Für das Führen eines solchen Velos gilt ein Mindestalter von 14 Jahren; Kinder zwischen 14 und 16 Jahren benötigen einen Fahrausweis der Kategorie M. (VZV 5 u. 6)

Auf entsprechend ausgerüsteten, langsamen Elektrovelos dürfen zwei Personen transportiert werden. (VTS 18)

Ein Elektrovelo gilt als «schnell», wenn die Motorenleistung maximal 1000 W beträgt und die Tretunterstüt-



zung nur bis 45 km/h wirkt. Es gilt gemäss Gesetz als Motorfahrrad. (VTS 18a)

Das Führen eines solchen Velos setzt ein gelbes Nummernschild und eine Haftpflichtversicherung voraus (VZV 90), das Tragen eines Velohelms (VRV 3b) sowie den Besitz eines Fahrausweises der Kategorie M. (VZV 3 u. 6)

Rollschuhe, Rollbretter, Trottinette ohne Motor und Kindervelos gelten als «fahrzeugähnliche Geräte». Sie dürfen nur auf Gehflächen, Radwegen sowie Nebenstrassen verwendet werden.

Ordnungsbussen



Mittels Ordnungsbussen kann die Polizei Verstösse gegen das Recht direkt ahnden. Weitere Bussen und Strafen werden aufgrund einer Verzeigung durch die Behörden oder Gerichte ausgesprochen.

CHF 20.-

- Unerlaubtes Mitführen einer Person, z. B. auf dem Gepäckträger
- Unrechtmässiges Parkieren oder Anhalten
- Den Lenker loslassen
- Ohne Licht in einem beleuchteten Tunnel fahren
- Von anderen Verkehrsteilnehmern gezogen oder gestossen werden

CHF 30.-

- Nicht-Benützen eines Radwegs oder eines Radstreifens
- Befahren eines Radwegs oder eines Radstreifens in der falschen Richtung
- Nicht-Tragen eines Velohelms (auf einem schnellen Elektrovelo)
- Nicht-Anhalten beim Stop (z. B. «Rollstop»)



- **Nicht-Beachten von Vorschriftssignalen**
(z. B. «Verbotene Einfahrt» oder «Fussgängerzone»)
- **Befahren einer Busspur (die nicht für Velos zugelassen ist)**

CHF 40.-

- **Befahren einer beleuchteten Strasse ohne Licht, nachts**
- **Fahren ohne vorgeschriebene Reflektoren**
- **Befahren eines Trottoirs**
- **Nicht-Beachten des Vortritts beim Fussgängerstreifen**
- **Mitführen eines Kindes ohne sicheren Kindersitz**

CHF 60.-

- **Befahren einer unbeleuchteten Strasse ohne Licht, nachts**
- **Überfahren eines Rotlichts**

Übrigens

Motorräder und Scooter dürfen Radwege und -streifen nicht benützen, um darauf zu fahren oder anzuhalten, namentlich nicht beim Rotlicht. Sie dürfen auch keine Fahrzeuge, die vor Rotlicht angehalten haben, überholen oder sich im «Velosack» vor andere Fahrzeuge stellen. (SVG 47)

Busspuren dürfen von Velofahrenden nur befahren werden, wenn dies mit einem Velosymbol markiert ist. (SSV 74b)

Fussgänger dürfen Radwege benutzen, wenn kein Trottoir und kein Fussweg vorhanden sind. (VRV 40)



Wichtige Erlasse:

- **Strassenverkehrsgesetz (SVG)**
- **Signalisationsverordnung (SSV)**
- **Verkehrsregelverordnung (VRV)**
- **Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**
- **Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)**
- **Ordnungsbussenverordnung (OBV)**

Disclaimer:

Pro Velo übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der in diesem Leitfaden vermittelten Informationen. Die gültigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich auf der Website des Bundes unter www.admin.ch

Pro Velo ist eine nicht gewinnorientierte Lobby- und Dienstleistungsorganisation in der Schweiz mit regionalen Vertretungen, die sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen des Veloverkehrs einsetzt.

Kontakt:

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

Tel. 031 318 54 11 | info@pro-velo.ch | www.pro-velo.ch

Facebook: [@proveloschweiz](https://www.facebook.com/proveloschweiz) | Twitter: [@proveloschweiz](https://twitter.com/proveloschweiz)

Instagram: [@provelo.ch](https://www.instagram.com/provelo.ch)

Autor*innen: Pro Velo Genf, Pro Velo Schweiz

Illustrationen: chky.ch

Druck: brain'print

Bern, April 2020 © Pro Velo Schweiz